

## Allgemeine Miet-, Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen von show-concept.ch AG

### I. Allgemeine Bestimmungen 1. Geltungsbereich:

Diese Bedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Verkaufsverträge, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Anders lautende Bedingungen unserer Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn sie von uns nicht ausdrücklich beanstandet oder zurückgewiesen werden.

### I. Allgemeine Bestimmungen 2. Preise:

Alle angegebenen Preise für Ware und Dienstleistungen verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, exklusive Mehrwertsteuer in Schweizerfranken; bei Ware ab Lager Elsau-Rätterschen verstehen sich die Preise zudem ohne Verpackung und ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkunden gehen zu Lasten des Bestellers.

### I. Allgemeine Bestimmungen 3. Lieferung:

Lieferfristen sind unverbindlich. Für unvorgesehene Verzögerungen kann keine Verantwortung übernommen werden. Ansprüche des Kunden wegen verspäteter oder ausgebliebener Lieferung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ware wird je nach Vereinbarung an den Besteller ausgeliefert oder von diesem abgeholt. Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übernahme der Ware durch den Abholenden auf den Besteller über. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur gehen alle Risiken direkt an den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung franko Empfänger erfolgt. Die Versicherung gegen jegliches Risiko ist Sache des Käufers. Transportschäden oder Verluste sind durch den Empfänger umgehend beim Transporteur zu melden!

### I. Allgemeine Bestimmungen 4. Prüfung und Abnahme der Lieferung und Leistungen:

Der Besteller hat die Ware, Lieferung und Leistung von show-concept.ch sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel spätestens innerhalb von 5 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach dieser Frist erfolgte Reklamationen gelten als verspätet bzw. gelten die Warenlieferung und Leistungen als vom Besteller genehmigt. Geringfügige Abweichung der bestellten Artikel in Form, Farbe, Grösse oder Ausführung behält sich show-concept.ch ausdrücklich vor, soweit es sich dabei nicht um im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften handelt.

### I. Allgemeine Bestimmungen 5. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von show-concept.ch ohne Abzug von Skonto, Spesen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen spätestens bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu leisten. Wird dies nicht eingehalten, gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und hat ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 5% zu bezahlen. Im Weiteren verschuldet sich der Besteller pro Mahnschreiben der Firma show-concept.ch zu Fr. 20.00. Ist eine vereinbarte Anzahlung vom Besteller nicht termingerecht geleistet worden, ist show-concept.ch nach vorgängig erfolgter Mahnung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten. In beiden Fällen darf show-concept.ch Schadenersatz vom Besteller verlangen. Zu Teilzahlungen ist der Käufer nicht berechtigt. Der Käufer darf Zahlungen wegen Beanstandung nicht zurückhalten. Die Verrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

### II. Zusätzliche Bestimmungen bei Kaufverträgen 1. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises bleibt das Kaufobjekt Eigentum von show-concept.ch. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von show-concept.ch erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er show-concept.ch mit Abschluss des Vertrags, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

### II. Zusätzliche Bestimmungen bei Kaufverträgen 2. Haftungsausschluss:

Die meisten der von show-concept.ch verkauften technischen Geräte sind ausländische Fabrikate und nach den Normen VDE, CE, usw. hergestellt. Sie sind nicht SEV-geprüft und deshalb nur für den gewerblichen Gebrauch (Installation durch ausgebildetes Fachpersonal) bestimmt. Die Geräte dürfen nur über einen Fehler-Stromschutzscharter betrieben werden. Für Schäden, die durch unsachgemässe Installation und unsachgemässen Gebrauch der Geräte entstehen, lehnt show-concept.ch jede Haftung ab.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 1. Eigentumsrecht/ Meldepflichten:

Der Mietgegenstand bleibt im Eigentum der Firma show-concept.ch. Bei allfälligen Pfändungen oder Retentionen ist der Mieter unter Schadenersatzfolge verpflichtet, dem zuständigen Betriebsamt vom Mietvertrag Kenntnis zu geben und show-concept.ch sofort zu benachrichtigen.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 2. Sorgfaltspflichten:

Der Mietgegenstand ist sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an den Mietobjekten, die durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung, etc. entstehen können. Insbesondere ist ein Abändern der Gerätestecker von 3-Pol auf 2-Pol nicht erlaubt, da sonst der Personenschutz nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verletzung gegen das Abänderungsgebot verlangt die Firma show-concept.ch für die Wiederinstandstellung die ihr nach Aufwand entstehenden Kosten (bei Abändern von Gerätesteckern Fr. 20.00 je Stecker). Die Mietobjekte müssen gereinigt zurückgebracht werden, ansonsten werden die Reinigungskosten nach Aufwand verrechnet. Eventuell notwendige Reparaturen dürfen nur durch show-concept.ch durchgeführt werden.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 3. Transport des Mietobjekts:

Der Transport des Mietobjektes ist mangels anderer Vereinbarungen Sache des Mieters. Zum Transport gehören das Ein- und Ausladen beim Lager von show-concept.ch und das Ein- und Ausladen am Bestimmungsort. Beim Transport ist der Mieter insbesondere verpflichtet, die Mietobjekte in einem geschlossenen Fahrzeug zu transportieren.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 4. Firmenlogo:

Das Firmenlogo von show-concept.ch darf vom Mieter weder unsichtbar gemacht noch entfernt werden. Sofern ein Werbeplakat von show-concept.ch im Mietvertrag aufgeführt ist, so muss dies an der jeweiligen Veranstaltung gut sichtbar angebracht werden. show-concept.ch bleibt in Ihrer Branche die einzige Firma, welche an der jeweiligen Veranstaltung werben darf.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 5. Infrastruktur/Installationen:

Für die Infrastruktur (Stromanschluss, Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz, etc.) am Bestimmungsort sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschluss-Normen sind einzuhalten. Die Installation der Geräte durch den Elektriker ist Sache des Mieters. Sie kann vom Mieter bei show-concept.ch gegen separate Rechnungsstellung bestellt werden.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 6. Informationspflicht/ Instruktionsrecht:

Der Mieter hat die Pflicht, sich über den sach- bzw. fachgerechten Gebrauch der Mietobjekte zu informieren, soweit er nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt. show-concept.ch weist insbesondere auf die Gefahren beim Umgang mit Traversensystemen hin, welche immer ein bestimmtes Mass an fachlichem Grundwissen des Anwenders voraussetzt. Der Mieter hat das Recht sich über den Gebrauch der Mietobjekte von show-

concept.ch instruieren zu lassen. Macht er dieses Recht bei Vertragsabschluss nicht geltend, bestätigt er damit gleichzeitig über die zum Gebrauch notwendigen Kenntnisse zu verfügen.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 7. Haftungsausschluss:

Die von show-concept.ch vermieteten Geräte sind nur für professionelle Anwendungen bestimmt. Sie dürfen nur nach einem Fehlerstromschalter angeschlossen und von fachkundigem Personal installiert und bedient werden. Für Personen- und Sachschäden übernimmt show-concept.ch keine Haftung. Insbesondere lehnt show-concept.ch bei Sachschäden an den Mietgeräten und eventuellen Folgeschäden an Dritteigentum jede Haftung ab. Zudem übernimmt show-concept.ch für Betriebsausfälle, welche durch technisches Versagen, Fehlbedienungen, unsachgemässe Behandlung sowie höhere Gewalt entstehen, keine Haftung.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 7. a) Versicherung:

Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Mieter für Schaden am Mietmaterial haftbar. In der Versicherungsdeckung des Mieters ist eine Beschädigung oder ein Diebstahl vom Mietmaterial nicht eingeschlossen und kann auch in den meisten Fällen nicht zusätzlich versichert werden. Der Mieter kann bei uns eine Versicherung für das Mietmaterial gegen alle Gefahren (all-risk-Deckung) abschliessen. Die weiteren Details sind auf unserer Homepage ersichtlich <https://www.show-concept.ch/unternehmen/all-risk-versicherung>.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 8. Rückgabetermin:

Die Mietgegenstände sind der Firma show-concept.ch unaufgefordert am vereinbarten Rückgabetermin innerhalb der angegebenen Geschäftsöffnungszeiten zurückzugeben.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 9. Konventionalstrafe:

Wird der Rückgabetermin verpasst, so ist pro angebrochenen Tag Verspätung vom Mieter eine Konventionalstrafe in der Höhe des doppelten Miettagessatzes gemäss Mietvertrag zu bezahlen.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 10. Bezahlung des Wiederbeschaffungswertes bei Verlust:

Ist die Rückgabe des Mietobjektes zufolge Verlustes (Diebstahl, Totalschaden, etc.) nicht mehr möglich, so ist vom Mieter der Wiederbeschaffungswert geschuldet. Wird die Unmöglichkeit der Rückgabe bis spätestens am Rückgabetermin von show-concept.ch gemeldet, entfällt die Pflicht zur zusätzlichen Bezahlung der obigen Konventionalstrafe (Ziff.9). Ansonsten ist bis zum Melden der Unmöglichkeit der Rückgabe die Konventionalstrafe kumulativ zum Ersatzanschaffungswert geschuldet.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen 11a. Rücktritt vom Vertrag bei Materialmiete:

Holt der Mieter das Mietobjekt zum vereinbarten Termin nicht ab, verweigert er dessen Entgegennahme oder tritt der Mieter vom Vertrag zurück, bleibt der vereinbarte Mietbetrag gleichwohl geschuldet. show-concept.ch gewährt dem Mieter jedoch bei rechtzeitiger, ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittsmittelteil folgende Vergünstigungen:

- Voller Erlass des Mietzinses bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 120 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin.
- Erlass von 75 % der Auftragskosten bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 30 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin
- Erlass von 50 % der Auftragskosten bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 10 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin
- Erlass von 25 % der Auftragskosten bei Absage bis 3 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin

Um Erlass zu erhalten, müssen die Forderungen bis zur angegebenen Frist eingereicht werden.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietung 11b. Rücktritt vom Vertrag von Ressourcen:

Wurde bereits für den Auftrag spezifisch Personal oder Transporte gebucht sowie Zumieterungen / Einkäufe getätigt, welche weder retourniert noch ohne Aufwände storniert werden können, gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- Voller Erlass des Mietzinses bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 120 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin / Eventtermin.
- Erlass von 75 % der Auftragskosten bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 90 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin / Eventtermin
- Erlass von 50 % der Auftragskosten bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 60 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin / Eventtermin
- Erlass von 25 % der Auftragskosten bei Absage bis 30 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin / Eventtermin

Um Erlass zu erhalten, müssen die Forderungen bis zur angegebenen Frist eingereicht werden.

Sofern es show-concept.ch möglich ist, die reservierten Arbeitskräfte/Techniker an den annullierten Terminen anderweitig einzusetzen, wird der entsprechende Ertrag dem Vertragspartner an die Annullationskosten angerechnet. Sollten die durch show-concept.ch getätigten Vorbereitungen oder anderweitige Arbeiten die vorerwähnten Annullationskosten übersteigen, ist show-concept.ch berechtigt, den tatsächlich entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

### III. Zusätzliche Bestimmungen bei Kauf 12 Rücktritt vom Vertrag:

Bei Kaufvertrag von Eventtechnik Material gelten folgende Stornierungsbedingungen, sofern das Material spezifisch für den Auftrag eingekauft wurde und nicht retournierbar ist:

Voller Erlass des Kaufpreises bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 120 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin.

- Erlass von 75 % des Kaufpreises bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 30 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin
- Erlass von 50 % des Kaufpreises bei ausdrücklicher, schriftlicher Rücktrittserklärung bis 10 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin
- Erlass von 25 % des Kaufpreises bei Absage bis 3 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin
- Danach 100% der bestätigten Auftragssumme

Um Erlass zu erhalten, müssen die Forderungen bis zur angegebenen Frist eingereicht werden.

Entstehen der Firma show-concept.ch AG keine Kosten bei Rücktritt des Kaufvertrages, verzichtet diese auf Stornierungsgebühren bis 3 Tage vor dem vertraglichen Abholtermin.

### V. Schlussbestimmungen 1. Gerichtsstand:

Gerichtsstand bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Winterthur ZH / Schweiz.

### V. Schlussbestimmungen 2. Anwendbares Recht:

Zur Anwendung gelangt ausschliesslich das schweizerische Recht. Verweisungen auf ausländische Rechtsnormen bleiben unbeachtlich.